

# RS Lvwg 2021/10/18 VGW- 011/055/7399/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.10.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGVG 2014 §33

ZustG §17 Abs1

ZustG §17 Abs3

ZustG §13 Abs3

## Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags, weil die fehlerhafte Zustellung des Straferkenntnisses keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund darstellt (vgl. u.a. VwGH 26.5.2009, 2009/20/0002; 20.12.2016, Ra 2016/20/0330; 10.9.2020, Ra 2020/14/0230) und wenn im Übrigen bloß behauptet wurde, dass das Straferkenntnis allenfalls „untergegangen“ sein könnte. Derartige Unachtsamkeiten beim Umgang mit behördlichen Schriftstücken, welche dazu führen, dass der Adressat nicht rechtzeitig davon Kenntnis erlangt, sind jedoch in keinem Fall als ein bloß milderer Grad des Versehens anzusehen.

## Schlagworte

Betriebsumstellungen aufgrund der Corona-Pandemie; freiwillige Selbstquarantäne; Milderer Grad des Verschuldens; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Wiedereinsetzungsantrag; Hinterlegung; Überbringer der Hinterlegungsanzeige

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGWI:2021:VGW.011.055.7399.2021

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)